



LAND BRANDENBURG



252174/21/4

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit

Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd | Thiemstraße 105 A | 03050 Cottbus

Thiemstraße 105 A
03050 Cottbus

vorab per E-Mail

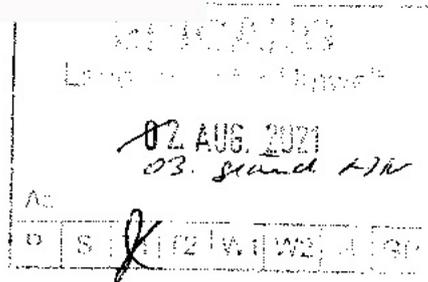
Landesamt für Umwelt

Abteilung T 1, Referat T 12

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Postfach 60 10 61

14410 Potsdam



Bearb.:

Vorgangsz.: A- 10194/2021

(Bitte stets angeben)

C199201341 / 201.22

Telefon:

Telefax:

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>

Tram 4 (Haltestelle: Hufelandstr.)

Bus 16 (Haltestelle: Welzower Str.)

Cottbus, 29.07.2021

Ihr Schreiben vom: 23.06.2021 | Eingang im Amt: 29.06.2021

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.:

50.023.01/21/8.1.13GE/T12

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage im
Klärwerk Waßmannsdorf (1. Teilgenehmigung)

Antragsteller: Berliner Wasserbetriebe AöR, Neue Jüdenstr. 1, 10709 Berlin

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und
des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn
sie entsprechend den eingereichten Unterlagen erfolgt.

Die in der Anlage 1 beigefügten Hinweise bitte ich dem Antragsteller zu übermit-
teln, da sie rechtliche Forderungen enthalten, deren Umsetzung aus den einge-
reichten Unterlagen nicht klar ersichtlich war und deren Einhaltung Bestandteil der
Überprüfung nach erfolgter Fertigstellung ist.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung, der Baubeginnanzeige
und um Mitteilung des Endabnahmetermins wird gebeten.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach
§ 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag



Anlagen

- Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Anlage 2: Antragsunterlagen (CD)

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage im Klärwerk Waßmannsdorf
(1. Teilgenehmigung)

1. Während der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen sind die Baustellenbereiche so abzugrenzen bzw. zu sichern, dass das Anlagenpersonal des Klärwerks durch den Baustellenbetrieb und die Bauarbeiter durch den Anlagenbetrieb nicht gefährdet werden. (§§ 4 u. 9 ArbSchG)
2. Vor Tätigkeitsaufnahme sind alle Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze hinsichtlich möglicher Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. (§ 3 ArbStättV)
3. Zur Inbetriebnahme müssen alle betrieblichen Dokumentationen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, in aktueller Form vorliegen. Dazu gehören u.a. die Gefährdungsbeurteilung, Arbeits- u. Betriebsanweisungen, Explosionsschutzdokument, Flucht- und Rettungswegeplan u.a. (§§ 4 - 6 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 4 BioStoffV, §§ 3-8 LärmVibrationsArbSchV)
4. Elektrische Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens aber alle 4 Jahre und in ex-geschützten Bereichen alle 3 Jahre durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft überprüfen zu lassen, soweit sie nicht unter Leitung eines verantwortlichen Ingenieurs ständig überwacht werden. (§ 14 BetrSichV i.V.m. § 5 DGUV Vorschrift 3)
5. Alle neu installierten Maschinen und Anlagen sind vor Inbetriebnahme auf den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und der sicheren Funktion überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. (§ 14 BetrSichV)
6. Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf den sicheren Zustand überprüfen zu lassen. Die Durchführung der Prüfung ist nachweispflichtig. (§ 14 BetrSichV)
7. Druckbehälter sind vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. (§ 15 BetrSichV)
8. Für das Bauvorhaben ist die Unterlage für spätere Arbeiten, die ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, enthält, vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erstellen. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung – BaustellV)
Die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen „Unterlage für spätere Arbeiten“ (RAB 32) beschreibt Anforderungen an Inhalt und Form einer Unterlage gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der BaustellV.

9. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.